

## **Antrag**

**der Abgeordneten Konstantin Kuhle, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Jens Beeck, Nicola Beer, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Dr. Marco Buschmann, Britta Katharina Dassler, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Otto Fricke, Thomas Hacker, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Katja Hessel, Manuel Höferlin, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Dr. Christian Jung, Dr. Marcel Klinge, Daniela Kluckert, Carina Konrad, Alexander Graf Lambsdorff, Ulrich Lechte, Dr. Jürgen Martens, Bernd Reuther, Frank Schäffler, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Michael Theurer, Manfred Todtenhausen, Johannes Vogel (Olpe), Sandra Weeser, Nicole Westig, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP**

**zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise von Unionsbürgern und der Aufenthaltsdokumente, die Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen in Ausübung ihres Rechts auf Freizügigkeit ausgestellt werden**

**KOM(2018) 212 endg.; Ratsdok. 8175/18**

**hier: Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes**

### **Keine Pflicht zur Speicherung von Fingerabdrücken in Personalausweisen**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. In den aktuellen Verhandlungen zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung zur Verbesserung der Sicherheit von Personalausweisen und Aufenthaltstiteln für EU-Bürger und ihre Familienangehörigen (2018/0104 (COD)) steht in Artikel 3 Absatz 3 des Verordnungsentwurfs zur Diskussion, die

- Mitgliedstaaten dazu zu verpflichten, Personalausweise mit einem Speichermedium zu versehen, auf welchem mindestens „zwei Fingerabdrücke in interoperablen Formaten“ zu speichern sind.
2. Die Speicherung von Fingerabdrücken auf Personalausweisen ist nicht erforderlich. Eine zunehmende Verwendung echter Ausweispapiere durch ähnlich aussehende Personen kann nicht beobachtet werden. Eine Ähnlichkeit, bei der das bereits auf dem Ausweis abgebildete biometrische Foto als Sicherheitseinrichtung nicht mehr ausreicht, um eine eindeutige Identifizierung des Benutzers zu ermöglichen, erscheint zudem nur in Ausnahmefällen möglich. Diese Ausnahmefälle rechtfertigen es nicht, sensible Daten von 370 Millionen EU-Bürgern aufzuzeichnen, zumal die Verordnung ohnehin eine erhebliche Verbesserung der Sicherheitsstandards im Bereich der biometrischen Passfotos vorsieht. Durch das sogenannte Live Enrollment, bei dem die Fotos vor Ort in der Meldebehörde aufgenommen werden, wird die Gefahr einer Manipulation erheblich gemindert. Die verpflichtende Speicherung des Fingerabdrucks auf dem Personalausweis ist daher ein unverhältnismäßiges Mittel, um den generellen Missbrauch von echten Ausweisdokumenten zu erschweren.
  3. Die geplante Speicherpflicht greift in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ein. Der Eingriff steht jedoch nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Nutzen, das Missbrauchsrisiko bei Ausweisdokumenten weiter zu verringern. Die Speicherung des Fingerabdrucks auf dem Personalausweis bringt vielmehr erhebliche Sicherheitsrisiken mit sich. Ungeklärt ist beispielsweise, wie sichergestellt werden kann, dass nicht unberechtigte Dritte auf die biometrischen Daten zugreifen und diese verwenden, um sich in verschiedenen Bereichen mit der Identität des Bestohlenen auszugeben. Wer zukünftig sein Mobiltelefon mit dem Fingerabdruck entsperrt oder sein Online-Banking auf diese Art sichert, würde durch den Fingerabdruck auf dem Ausweis erheblich gefährdet. Denn bei Verlust des Ausweises oder bei einem Auslesen der Daten durch einen Scanner kann der Betroffene seinen Fingerabdruck nicht einfach ändern – wie beispielsweise ein Passwort.
  4. Nach Auffassung des Europäischen Datenschutzbeauftragten wird die Notwendigkeit der Verarbeitung von zwei Arten biometrischer Daten (Gesichtsbild und Fingerabdrücke) im Vorschlag der Europäischen Kommission nicht ausreichend begründet. Der Zweck, die für Personalausweise und Aufenthaltsdokumente geltenden Sicherheitsstandards zu verbessern und damit zur Sicherheit der Europäischen Union insgesamt beizutragen, könne auch mit einem weniger in die Privatsphäre eindringenden Vorgehen erreicht werden. Die im Vorschlag vorgesehene obligatorische Aufnahme von Fingerabdrücken in die Personalausweise von EU-Bürgern stehe zudem nicht im Einklang mit dem Grundsatz der Datenminimierung, dem zufolge ein für die Verarbeitung Verantwortlicher die Verarbeitung personenbezogener Daten auf das Maß beschränken sollte, das für einen bestimmten Zweck erheblich und notwendig ist (Stellungnahme 7/2018 des Europäischen Datenschutzbeauftragten zu dem Vorschlag für eine Verordnung zur Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise von Unionsbürgern und anderer Dokumente, 10. August 2018, S. 18 f.).
  5. Die Bundesregierung kann im Übrigen nicht auf die verpflichtenden Regelungen beim deutschen Reisepass verweisen. Die Beantragung eines Reisepasses erfolgt auf freiwilliger Basis. Den Bürgern ist dabei bewusst, dass sie ein Mehr an Daten angeben müssen, um ein derartiges Dokument zu erhalten. Zudem muss ein Reisender bei Reisen in das nichteuropäische Ausland bei Grenzübertritt ohnehin oftmals biometrische Daten angeben. Eine verpflichtende Angabe von Daten stellt jedoch einen besonders tiefen Eingriff in die persönlichen Freiheitsrechte des Einzelnen dar.

6. Die geplante Speicherung der Fingerabdrücke auf dem Personalausweis dürfte weitere Begehrlichkeiten nach Datenspeicherung bei den Sicherheitsbehörden wecken. Der Schritt von der Abfrage der Fingerabdrücke beim Beantragen des Ausweises hin zu einer umfassenden Datenbank aller Fingerabdrücke ist nicht weit. Auch könnten die Bürger zukünftig gezwungen sein, sich vermehrt mit dem Personalausweis in Verbindung mit dem Fingerabdruck auszuweisen, damit die neue Funktion des Ausweises auch Nutzen entfaltet.
  7. Bei der letzten umfassenden Reform des Personalausweisgesetzes im Jahr 2010 legte die Bundesregierung Wert darauf, dass „deutsche Personalausweise [...] zu den fälschungssichersten Dokumenten der Welt [gehören]“ (Entwurf eines Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änderung weiterer Vorschriften, BT-Drs. 16/10489, S. 20). und schlug daher lediglich eine freiwillige Speicherung der Daten vor. Bis heute entscheidet sich eine Mehrheit der Antragstellerinnen und Antragsteller gegen die Abgabe von Fingerabdrücken bei der Beantragung eines Personalausweises. So wurden im Jahr 2013 von 6,11 Millionen neu produzierten Personalausweisen nur rund 1,95 Millionen mit Fingerabdrücken ausgestellt (31,86 Prozent). Im Jahr 2018 waren es 2,83 Millionen von 7,6 Millionen neu ausgestellten Ausweisen – also 37,22 Prozent (vgl. [www.heise.de/newsticker/meldung/Mehr-Menschen-lassen-Fingerabdruck-im-Personalausweis-speichern-4324081.html](http://www.heise.de/newsticker/meldung/Mehr-Menschen-lassen-Fingerabdruck-im-Personalausweis-speichern-4324081.html)).
- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. Bedenken gegen eine verpflichtende Speicherung von Fingerabdrücken auf Personalausweisen vor dem Hintergrund einer Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und vor dem Hintergrund möglicher Sicherheitsrisiken ernst zu nehmen;
  2. sich in den Verhandlungen über eine Verordnung zur Verbesserung der Sicherheit von Personalausweisen und Aufenthaltstiteln für EU-Bürger und ihre Familienangehörigen nicht über die Entscheidung einer Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger gegen Fingerabdrücke in Personalausweisen hinwegzusetzen;
  3. in den entsprechenden Abstimmungen gegen eine Einführung der Speicherpflicht von Fingerabdrücken auf Personalausweisen zu stimmen.

Berlin, den 12. März 2019

**Christian Lindner und Fraktion**

